

**Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 04.11.1997
(in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.11.2007)**

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten (Kindergärten und Kinderhorte) werden von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten.

§ 2 Aufgabe

Die Kindertagesstätten als Elementarbereich des Bildungswesens unterstützen und ergänzen die Familienerziehung und wirken darauf hin, soziokulturelle Unterschiede bei Kindern auszugleichen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Einschulungsalter offen. Durch Wegzug aus der Stadt während des laufenden Kindergartenjahres erlischt das Anrecht auf den belegten Platz mit Ablauf des Monats in dem der Wegzug erfolgt.
- (2) Wenn nicht genügend Plätze vorhanden sind, haben die ältesten Kinder bei der Aufnahme Vorrang. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.
- (3) Die Kinderhorte stehen schulpflichtigen Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr offen. Grundschul Kinder haben bei der Belegung der Hortplätze Vorrang.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung, die einer Sonderbetreuung bedürfen, werden im Einzelfalle im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleiterin, dem Dezernenten und den Erziehungsberechtigten probeweise aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags entsprechend der in den jeweiligen Kindertagesstätten schriftlich bekannt gemachten Zeiten geöffnet.
- (2) Während der gesetzlichen Schulferien in Hessen werden die Kindertagesstätten bis zu 3 Wochen geschlossen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr. In der 3-wöchigen Sommerschließzeit kann eine Ferienbetreuung für Kindergarten- und Hortkinder analog des seither abgeschlossenen Betreuungsvertrages beantragt werden. Für Kleinkinder steht dieses Angebot nicht zur Verfügung. Das Angebot ist befristet für eine Probephase vom 01.01.08 bis zum Ende des Kindergartenjahres 2008/2009. Nach der Sommerschließzeit 2008 ist eine Überprüfung vorzunehmen.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger (§ 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Neu-Anspach in ihrer jeweils geltenden Fassung) und durch Aushang in den Kindertagesstätten.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in der Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Hierüber ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses - nicht älter als 2 Wochen - am Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte Nachweis zu führen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung bei der Stadtverwaltung und einem persönlichen Gespräch mit der Kindertagesstättenleiterin. Das persönliche Gespräch mit der Leiterin kann in den Fällen entfallen, in denen weitere Kinder aus derselben Familie aufgenommen werden.
- (3) Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen meldepflichtige Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (4) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (7) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Kinderhorte.

§ 7 Pflichten der Kindertagesstättenleitung

Treten die im Bundesseuchengesetz i.d.F. vom 18.12.1979 (BGBl I S. 2262) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1990 (BGBl S. 2002) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

§ 8 Versicherungen

Gegen Unfälle in den Kindertagesstätten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 9 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung erhoben.

§ 10 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Stadtverwaltung vorzunehmen. Gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Innerhalb der letzten drei Monate vor den für das Land Hessen maßgeblichen gesetzlichen Sommerferien kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen. Dies gilt auch bei der Einschulung eines Kindes. Über die Wirksamkeit der Kündigung entscheidet der Magistrat.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung bzw. ist das Kind nicht kindergartenfähig, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin der Kindertagesstätte im Benehmen mit dem Magistrat. Der Ausschluss gilt als fristlose Kündigung.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Absatz 2 dieser Satzung.
- (6) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 11 Sonderleistungen

- (1) In den Kindertagesstätten können Kinder ein Mittagessen einnehmen. Da die Kapazität für die Essensausgabe begrenzt ist, behält sich die Stadt vor, die Höchstzahl der zu verabreichenden Mittagessen zu bestimmen. Der Magistrat trifft erforderlichenfalls entsprechende Festlegungen.
- (2) In den Horteinrichtungen und der Kleinkindgruppe in der Einrichtung „Abenteuerland“ ist die Teilnahme am Mittagstisch verpflichtend.

§ 12 Elternversammlungen und Elternbeiräte

Für Elternversammlungen und Elternbeiräte nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlungen und Elternbeiräte bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 13 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätten sowie für die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten;
 - b) Kindergartenbenutzungsgebühr:
Berechnungsgrundlagen;

- c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung. Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Absatz 2 HDSG über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14 In-Kraft-Treten

05.11.2007